



Vernehmlassungsvorlage vom 11. September 2018

Fachhochschulgesetz (Änderung vom....; Angehörige der Zürcher Fachhochschule)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung und Wahl § 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ An den Sitzungen des Fachhochschulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

lit. a. unverändert.

- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, der Professorinnen und Professoren, des Lehr- und Forschungspersonals sowie des übrigen Hochschulpersonals,

lit. c. unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Funktion und Aufgaben § 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Fachhochschulrat

lit. a.-j. unverändert.



- k. genehmigt die Professorenstellenplanung der Hochschulen und ernennt die Professorinnen und Professoren,

lit. l. und m. unverändert.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Zusammensetzung

§ 12. ¹ Angehörige des Hochschulpersonals sind:

- a. die Professorinnen und Professoren,
- b. das Lehr- und Forschungspersonal,
- c. die Assistierenden,

lit. d. unverändert.

² Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen für Professuren gehören zum Lehr- und Forschungspersonal. Als Qualifikationsstellen gelten befristete Stellen, die der Nachwuchsförderung dienen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Zum Hochschulpersonal gehören auch die Mitarbeitenden, die privatrechtlich angestellt sind.

Anforderungen

§ 12 a. ¹ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal müssen sich über eine abgeschlossene Hochschulausbildung ausweisen.

² Die Anstellungsbehörde kann ausnahmsweise vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses absehen, sofern die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

³ Professorinnen und Professoren sowie das Lehrpersonal müssen über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen.

Aufgaben

§ 13. ¹ Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal sind verantwortlich für Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Sie wirken bei administrativen Aufgaben mit.



² Die Professorinnen und Professoren sind in ihrem Fachgebiet für die Durchführung der Leistungsbereiche gemäss Abs. 1 verantwortlich.

³ Die Assistierenden unterstützen die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal in ihren Aufgaben.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Rechtsstellung § 14. ¹ Das Hochschulpersonal untersteht dem Personalrecht der Staatsangestellten. Soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen rechtfertigen, kann die Verordnung abweichende Bestimmungen vorsehen.

² Das Hochschulpersonal hat ein Recht auf Mitwirkung. Dieses wird durch die Hochschulversammlung wahrgenommen.

³ Der Fachhochschulrat kann Mitwirkungsorgane auf Stufe Departement vorsehen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Rechte an Immaterialgütern § 16. ¹ Bei Erfindungen, Designs und Marken sowie urheberrechtlich geschützten Werken, die das Hochschulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, gelten folgende Regelungen:

a. Erfindungen, Designs und Marken stehen im Eigentum der Hochschule. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

lit. b. unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Rechtsstellung § 22 Abs. 1 unverändert.

² § 16 gilt auch für die Studierenden, falls die Erfindung, das Design, die Marke, das Computerprogramm oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen des Studiums an einer Hochschule entstanden ist.

Hochschulleitung § 24. Abs. 1 unverändert.



² Die Hochschulleitung

lit. a.-f. unverändert.

- g. stellt das Personal an und nimmt die Personalführung wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Rektorin oder den Rektor oder die Departementsleitungen delegieren.

Hochschulver-
sammlung

§ 26. ¹ Die Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten

- a. der Professorinnen und Professoren sowie des Lehr- und Forschungspersonals,
b. der Assistierenden sowie des administrativen und technischen Personals,

lit. c. unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.